

**Information über Beschluss mit zusätzlich notwendigen Bedarfen**

Referat: KVR	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich): KVR-II/3	betroffene Referate: KVR
Öffentliche BV: <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht-Öffentliche BV: <input type="checkbox"/>	Federführung: KVR-II/3
Arbeitstitel geplanter Beschluss:		
Personalbedarf in den Parteiverkehrsbereichen der Ausländerbehörde		

**1. Aufgabe****1.1 Kurze Beschreibung der Aufgabe:**

Die in den Sachgebieten KVR-II/321-324 sowie KVR-II/351 und 352 („Internationale Studierende, Wissenschaftler“ und „Service-Center für internationale Fachkräfte“) tätigen Kolleg\*innen erfüllen folgende Aufgaben:

- Beratung und/oder Ersterteilung von Aufenthaltserlaubnissen
- Beratung und/oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen
- Prüfen und Umsetzung der Anforderung zur Integrationsförderung
- Beraten und Entscheidung über Anträge auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Arbeitgeberwechsel
- Übertrag (z.B. bei Ablauf des bisherigen und Beschaffung des neuen Nationalpasses)
- Beratung und/oder Erteilung von unbefristeter Aufenthaltstiteln
- Beratung/Erteilung endgültiger Reiseausweise
- Beratung/Aushändigung vorläufiger Reiseausweise
- Auflagenänderung
- Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen zum Familiennachzug
- Bescheinigung (§ 51 und Sonstige)
- sonstige Vorsprachen (alle oben nicht abgedeckten Tätigkeiten)

**1.2 Aufgabenart**

Pflichtaufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/>	bürgernahe Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/>
--	--	--

Daueraufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	zeitlich begrenzte Aufgabe <input type="checkbox"/>
--	---

Kurze Begründung:

Die in den Sachgebieten KVR-II/321-324 sowie KVR-II/351-352 stattfindende ausländerrechtliche Betreuung von Kund\*innen ist eine Pflichtaufgabe, deren gesetzliche Grundlage verschiedene Bundesgesetze bilden (z.B. Aufenthaltsgesetz, Aufenthaltsverordnung, FreizügG/EU, Beschäftigungsverordnung).

Die Bürgernähe der Aufgabe ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz: Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bedürfen drittstaatsangehörige Ausländer\*innen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels. Sie dürfen sich ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet weder aufhalten noch dürfen sie arbeiten. Sie sind damit zur Legalisierung ihres Aufenthalts zwingend auf die Verwaltungsdienstleistungen der Ausländerbehörde angewiesen. Die (zeitnahe) Erteilung von Aufenthaltstiteln ist für ausländische Bürger\*innen von zentraler Bedeutung: zur Schaffung eines rechtssicheren Aufenthaltsstatus für den

weiteren Aufenthalt, zur Eröffnung des Zugangs zum Arbeitsmarkt oder zu dringend notwendigen Leistungen der öffentlichen Hand in humanitären Notsituationen.

### 1.3 Auslöser des Mehrbedarfs

inhaltlich / qualitative  
Veränderung der Aufgabe

neue Aufgabe

quantitative  
Aufgabenausweitung

kurze Erläuterung:

Der Mehrbedarf geht zurück auf eine seit Jahren anhaltende nachhaltige Steigerung des Kund\*innen- und Arbeitsaufkommens in der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde hat im Bemessungszeitraum 18.03.2019-05.04.2019 in den Sachgebieten KVR-II/321-324 sowie in den Sachgebieten KVR-II/351-352 („Internationale Studierende, Wissenschaftler“ und „Service-Center für Internationale Fach- und Führungskräfte“) eine qualifizierte Kundenzählung durchgeführt.

Auf dieser Grundlage ergab die mit der Geschäftsleitung des KVR und dem POR abgestimmte Evaluationsmethode folgenden vom POR anerkannten Personalmehrbedarf:

- **Sachgebiet II/352 Service Center für internationale Fach- und Führungskräfte: 9,03 VZÄ**
  - davon für 2020 bereits geltend gemacht 4,0 VZÄ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15775 „Personalbedarf Ausländerbehörde / Sachgebiet 325 / Arbeitsgruppe Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte und Arbeitsgruppe der internationalen Studierenden, Wissenschaftler“ vom 22.10.2019)
  - für das Jahr 2023 nun geltend gemachter "Restbedarf": **5,03 VZÄ**
- **Sachgebiet II/351 Internationale Studierende, Wissenschaftler: 2,18 VZÄ**
  - davon für 2020 geltend gemacht 1,5 VZÄ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15775 „Personalbedarf Ausländerbehörde / Sachgebiet 325 / Arbeitsgruppe Service-Center für internationale Fach- und Führungskräfte und Arbeitsgruppe der internationalen Studierenden, Wissenschaftler“ vom 22.10.2019)
  - für das Jahr 2023 nun geltend gemachter "Restbedarf": **0,68 VZÄ**
- **Sachgebiete 321-324: 16,75 VZÄ**
  - davon 2022 geltend gemacht 10 VZÄ (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04288 Personalbedarf der Ausländerbehörde in der 2. QE - Parteiverkehrsbereiche) für das Jahr 2023 nunmehr geltend gemachter Personalbedarf: **6,75 VZÄ**

In Summe wird ein Personalbedarf von **12,46 VZÄ** geltend gemacht.

Sollte eine Personalzuschaltung in dieser Höhe nicht erfolgen, kann die Ausländerbehörde die skizzierten Aufgaben nicht mehr dauerhaft in der von den Münchener Bürger\*innen erwarteten Servicezeit erfüllen. Gravierende Einbußen der Servicequalität bei Erledigung der gesetzlichen Aufgaben (z.B. lange Reaktionszeiten der Ausländerbehörde, lange Bearbeitungs- und Verfahrensdauer bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln, Beratungsangebote), immer länger werdende „Warteschlangen“ vor den Dienststellen der Ausländerbehörde, sprunghafte ansteigende Beschwerden und eine insgesamt negative Wahrnehmung der Ausländerbehörde in der Öffentlichkeit wären die Konsequenzen.

<u>Bei Personalmehrbedarf:</u>	
Erforderliche Personalbedarfsermittlung gem. Leitfaden ist erfolgt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>1.4 Bereits eingesetzte Personalkapazitäten und Haushaltsmittel</b>	
Konsumtive Auszahlungen (nur Personal):	74.603.100 € (von 2023-27)
Personalkapazitäten in VZÄ:	226,07 VZÄ
Konsumtive Auszahlungen (ohne Personal):	904.280 € (APK von 2023-27)
<b>1.5 Refinanzierung/Kompensation</b>	
Refinanzierung (siehe Nr. 4)	Kompensation (siehe Nr. 5)
Keine	Keine

<b>2. Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>2.1 Zahlungen gesamt</b>	<b>2023 - 2027</b>
2.1.1 Gesamteinzahlungen konsumtiv	0 €
2.1.2 Gesamtauszahlungen konsumtiv	3.775.380 €
2.1.3 Gesamteinzahlungen investiv	0 €
2.1.4 Gesamtauszahlungen investiv	0 €

<b>2.2 konsumtiv</b>	<b>Planjahr 2023</b>
2.2.1 Einzahlungen	<b>0 €</b>
2.2.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
2.2.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	
2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
2.2.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.2.2 Auszahlungen	<b>446.068 €</b>
2.2.2.1 Personalauszahlungen	411.180 €
2.2.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne Arbeitsplatzkosten)	
2.2.2.3 Arbeitsplatzkosten	34.888 €
2.2.2.4 Transferauszahlungen	
2.2.2.5 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
<b>2.3 investiv</b>	<b>Planjahr 2023</b>
2.3.1 Einzahlungen	<b>0 €</b>
2.3.1.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	
2.3.1.2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä.	
2.3.1.3 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Sachvermögen	
2.3.1.4 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzvermögen	
2.3.1.5 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	
2.3.2 Auszahlungen	<b>0 €</b>
2.3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. und Gebäuden	
2.3.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen	
2.3.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen	
2.3.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	
2.3.2.5 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	
2.3.2.6 Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	

**3. zusätzlicher Büroraumbedarf**

3.1 Kann der geltend gemachte Personalbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?

Ja Nein Teilweise 

3.2 Falls „nein“ / „teilweise“ ausgewählt wurde: Für wie viele der zusätzlich angemeldeten VZÄ wird Büroflächenbedarf ausgelöst?

**4. Refinanzierung**

4.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:

Eine Refinanzierung findet teilweise durch die Erhöhte Einnahme von Verwaltungsgebühren statt. Diese Zahl lässt sich jedoch nicht beziffern oder realistisch abschätzen, da sie maßgeblich von unbekanntem Faktoren (insbesondere den im jeweiligen Bemessungszeitraum von den Kunden geforderten Dienstleistungen, der Kundenstruktur (Sozialhilfeempfänger/Stipendiaten/Asylbewerber sind gebührenbefreit), sowie Sondereffekten wie defekten Kassenautomaten etc. abhängt. Eine Berechnung nach dem Motto, ein SB schafft im Monat X Aufenthaltstitel = Y Gebühren ist fern jeder Realität.

Art:

Höhe in %:

4.2 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:

Art:

Höhe in %:

**5. Kompensation (nur zu 100 %)**

5.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:

Eine Kompensation ist nicht möglich.

Die mit der Aufgabenerfüllung der ABH verbundenen Erträge (= ausländerrechtliche Gebühren) decken die infolge der geltend gemachten Personalzuschaltung anfallenden Kosten nicht.

Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Kompensation mittels der Personalreduktion in anderen Bereichen der Ausländerbehörde. Ein solches Vorgehen würde – je nachdem, in welcher Qualifikationsebene Kompensationen erfolgen würden – zu nicht hinnehmbaren Konsequenzen führen.

Würde zur Kompensation (schwerpunktmäßig) auf Stellen der 3. Qualifikationsebene zurückgegriffen,

entstünden gravierende Lücken in der ausländerrechtlichen Sicherheitsarchitektur des Freistaats und der Bundesrepublik. Die Kolleg\*innen der 3. Qualifikationsebene beenden den Aufenthalt von Ausländer\*innen, die die öffentliche Sicherheit gefährden, z.B. in Form der Begehung von Straftaten oder der Unterstützung terroristischer Vereinigungen. Der Wegfall von Stellen würde zu längeren Reaktionszeiten auf sicherheitsgefährdendes Verhalten führen: Konkret bedeutet dies, dass die gesetzlich verpflichtend vorgesehenen ausländerrechtlichen Maßnahmen (u.a. Ausweisung, Verlustfeststellung der Freizügigkeit, Titelversagung, Aufenthaltsüberwachung, Abschiebung) trotz bestehender Gefahr nicht zeitnah ergriffen würden. Neben dieser rein sicherheitsrechtlichen Aufgabenstellung obliegt es den Kolleg\*innen der 3. Qualifikationsebene auch, insbesondere im Bereich „Asyl“, Ausländer\*innen mit noch unsicherer Aufenthaltsperspektive zu beraten (Stichwort: Vermeidung sog. „Kettenduldungen“). Dieses Beratungsangebot müsste vollständig eingestellt werden. Ausländerrechtliche Belehrungen oder

Hinweise auf die Rechtslage und damit bestehende Handlungsoptionen müssten per standardisiertem Schreiben erfolgen.

Kompensationen innerhalb der 2. Qualifikationsebene müssten weit überwiegend in Bereichen der Ausländerbehörde vorgenommen werden, die ebenfalls fast ausschließlich bürgernahe Dienstleistungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erbringen. Für die Kund\*innen der Ausländerbehörde bedeutete dies, dass sie auf existenzielle Anliegen keine zeitnahe Rückmeldung erhalten, geschweige denn die Anliegen in einem hinnehmbaren Zeitraum bearbeitet werden, obwohl die Kundschaft zur Legalisierung ihres Aufenthalts zwingend auf die Verwaltungsdienstleistungen der Ausländerbehörde angewiesen ist (z.B. Schaffung eines rechtssicheren Aufenthaltsstatus für den weiteren Aufenthalt, Eröffnung des Zugangs zum Arbeitsmarkt oder zu dringend notwendigen Leistungen der öffentlichen Hand in humanitären Notsituationen). Lange Verfahrenszeiten würden sich nicht nur nachteilig für die Kundschaft, sondern auch auf die in München ansässigen Unternehmen, Betriebe und Hochschulen auswirken, die dringend auf qualifiziertes Personal (auch aus dem Ausland) angewiesen sind. Beispielhaft sei der ohne Fachkräfte aus dem Ausland nicht ansatzweise zu bewältigende „Pflegerotstand“ genannt. Eine Kompensation innerhalb der 2. Qualifikationsebene würde am Ende zu langen „Warteschlangen“ vor dem Kreisverwaltungsreferat und sprunghaft ansteigenden Beschwerden von Kund\*innen, Rechtsanwält\*innen, Unternehmen, Verbänden, Hochschulen etc. in denjenigen Bereichen der Ausländerbehörde führen, die zur Kompensation herangezogen würden.

bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):

5.1 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:

bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):